
01. Jänner 2007

BMF-010301/0024-IV/7/2007

An

Gruppe III/C - Zoll
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

AD-7001, Arbeitsrichtlinie-Antidumping- und Antisubventionsverfahren

Die Arbeitsrichtlinie AD-7001 (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 01. Jänner 2007

1. Dumping

1.1. Grundsätze

1.1.1. Schädigung

Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Schädigung verursacht.

1.1.2. Dumping

Eine Ware gilt als gedumpt, wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die Union niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr.

1.1.3. Ausfuhrland

Das Ausfuhrland ist normalerweise das Ursprungsland; wenn es jedoch in diesem Land keinen vergleichbaren Preis gibt, kann ein anderes geeignetes Drittland zum Preisvergleich herangezogen werden.

1.2. Feststellung des Dumpings

1.2.1. Vergleich

Durch einen Vergleich zwischen dem im Ausfuhrland gezahlten oder zu zahlenden Preis (Normalwert) und dem Preis, der bei der Ausfuhr in die Union für eine verkauft Ware gezahlt wird, oder zu zahlen ist (Ausfuhrpreis), wird die Dumpingspanne ermittelt und im eingeleiteten Prüfungsverfahren die Schädigung für einen Wirtschaftszweig der Union festgestellt.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

1.3.1. Vorläufiger Antidumpingzoll

- (1) Wird nach der Einleitung eines Verfahrens festgestellt, dass Dumping vorliegt und Maßnahmen zur Beseitigung einer Schädigung erforderlich sind, können vorläufige Zölle eingeführt werden.
- (2) Bei äußerster Dringlichkeit und wenn ein umgehendes Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt wird, beschließt die Kommission innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Antrages, ob ein vorläufiger Antidumpingzoll einzuführen ist.

1.3.2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer vorläufiger Zölle ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt, kann aber bis zu neun Monate betragen.

1.3.3. Sicherheit

Vorläufige Antidumpingzölle sind in Form einer Sicherheitsleistung einzuheben. Diese Sicherheitsleistung ist eine Voraussetzung zur Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr in der Union.

1.4. Endgültiger Antidumpingzoll

1.4.1. Festsetzung

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und das Unionsinteresse ein Eingreifen erfordert, so führt die Kommission gemäß dem in [Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) vorgesehenen Prüfverfahren einen endgültigen Antidumpingzoll mit Verordnung ein.

(2) Sind bereits vorläufige Zölle in Kraft, leitet die Kommission diese Verfahren spätestens einen Monat vor Außerkrafttreten dieser Zölle ein.

(3) Ein Antidumpingzoll wird jeweils in der angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren der Ware gleich welcher Herkunft eingeführt, sofern festgestellt wurde, dass sie gedumpt sind und eine Schädigung verursachen.

1.5. Zusatzcodes

1.5.1. Verpflichtungen

Abweichend vom Abschnitt 1.4.1. (3) werden niedrigere oder keine Antidumpingzölle festgesetzt, wenn sich ein Unternehmen entweder freiwillig verpflichtet, seine Preise zu ändern bzw. die Ausfuhr zu Dumpingpreisen zu unterlassen oder den von der Kommission vorgeschlagenen Verpflichtungen unterwirft. In diesem Fall wird der Antidumpingzoll für jeden einzelnen Ausführer und/oder Hersteller festgesetzt.

1.5.2. Unternehmen

Weiters kann sich der Antidumpingzoll nur auf bestimmte Artikel von bestimmten Unternehmen (Herstellern) beschränken bzw. kann sich die Herstellung und das Ausführen der Ware von unterschiedlichen Unternehmen auf die Höhe des Antidumpingzolls auswirken.

1.5.3. Zusatzcode

Wird ein Antidumpingzoll (vorläufig oder endgültig) für Waren mit Ursprung in einem bestimmten Land eingeführt und stellt sich anlässlich des Überprüfungsverfahrens heraus, dass für bestimmte Hersteller oder Ausführer oder für bestimmte Produkte einzelner Unternehmer ein anderer Antidumpingzoll anzuwenden ist (Abschnitt 1.5.1. und Abschnitt 1.5.2.), drückt sich dieser Umstand in den zugeteilten Zusatzcodes aus.

1.5.4. Codierung in der Anmeldung

Diese vierstelligen Zusatzcodes werden nach Einführung der Maßnahmen unverzüglich in die TARIC-Datenbank integriert und sind auch im ÖGebrZT im Band 2 enthalten. Diese Zusatzcodes sind in der Anmeldung im Feld 33 im dritten Unterfeld zu codieren.

1.5.5. Bedingungen für die Begünstigung

Bei den im Rahmen von Verpflichtungen gewährten Begünstigungen ist jedoch zu beachten, dass bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen sind. Wesentlich ist, dass das begünstigte Unternehmen (Erzeuger, Ausführer) in den betreffenden Abfertigungsunterlagen (zB Rechnung) genannt wird und die Bezeichnung des Unternehmens der betreffenden Verordnung exakt entspricht. Weiters könnten zusätzliche Bedingungen in der Verordnung gefordert werden:

- Vorlage einer Verpflichtungsrechnung
und/oder
- Einhaltung einer direkten Fakturierung bzw. eines direkten Versandes.

1.5.5.1. Verpflichtungsrechnung

Für die Anwendung einer Ermäßigung bzw. Befreiung eines Antidumpingzolls kann die Vorlage einer Verpflichtungsrechnung gefordert werden. Diese Verpflichtungsrechnung muss alle Elemente sowie Information im Sinne der betreffenden Verordnung enthalten. So ist diese Verpflichtungsrechnung (abhängig von der entsprechenden Verordnung) von der zuständigen Person des Unternehmens zu unterzeichnen. Diese kann auch eine Mittelperson in einem anderen Staat sein, jedoch muss die Ware vom begünstigten Unternehmen hergestellt worden sein.

Grundsätzliche Handhabung einer Verpflichtungsrechnung:

- Die Vorlage einer Verpflichtungsrechnung in Original ist nicht erforderlich.
- Eine Verpflichtungsrechnung kann in Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden (Übersetzung kann verlangt werden).

- Bei einer "Waren-Kennnummer (product reporting code number/PRC)" oder "Warenkontrollnummer (Product Code Number/PCN)" reicht die Angabe einer solchen Nummer; die Richtigkeit muss nicht geprüft werden.
- Ist ein "Name" anzugeben, muss dieser auch lesbar sein; ist eine erforderliche "Unterschrift" nicht lesbar, muss aus dem Namen ersichtlich sein, wer unterschrieben hat.
- Ist die "Funktion" zB eines Bevollmächtigten anzugeben, muss diese "grundsätzlich" auch angegeben sein; die Richtigkeit oder die Vollmacht muss aber nicht geprüft werden.

1.6. Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls

(1) Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass Dumping und eine Schädigung vorliegen, so beschließt die Kommission, unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumpingzoll aufzuerlegen ist, inwieweit der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist.

(2) Ist der endgültige Antidumpingzoll höher als der vorläufige Zoll, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

(3) Ist der endgültige Antidumpingzoll gleich hoch oder niedriger als der vorläufige Antidumpingzoll, so wird der Antidumpingzoll neu berechnet. Der Differenzbetrag wird freigegeben.

(4) In der Verordnung über die endgültigen Maßnahmen ist die Vorgangsweise über die vorläufigen Antidumpingzölle (Freigabe, teilweise Freigabe, endgültige Vereinnahmung der Sicherheiten in voller Höhe, bis zu einer bestimmten Höhe usw.) festgelegt.

(5) Wird vor Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer kein Vorschlag für endgültige AD-Maßnahmen dem Rat unterbreitet, oder stimmt der Beratende Ausschuss dem von der Kommission unterbreitenden Vorschlag nicht zu, treten die vorläufigen Antidumpingzölle außer Kraft und die Sicherheitsleistungen sind freizugeben.

(6) Entsprechend Artikel 105 Abs. 2 UZK ist ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll spätestens zwei Monate nach dem Tag buchmäßig zu erfassen, an dem die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.

1.6.1. Rückwirkung

Im Fall der Verletzung oder Rücknahme von Verpflichtungen können endgültige Zölle auf Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der

vorläufigen Maßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, sofern die Einfuhren zollamtlich erfasst wurden.

1.7. Geltungsdauer

1.7.1. Überprüfung

- (1) Eine Antidumpingmaßnahme bleibt nur solange und in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen.
- (2) Eine endgültige Antidumpingmaßnahme tritt fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft, die sowohl das Dumping als auch die Schädigung betraf, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Eine solche Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird von der Kommission von Amts wegen oder auf einen von den Unionsherstellern oder in deren Namen gestellten Antrag hin eingeleitet, und die Maßnahme bleibt bis zum Abschluss einer solchen Überprüfung in Kraft.

1.8. Erstattung

1.8.1. Antrag bezüglich Dumpingspanne

- (1) Ein Einführer kann die Erstattung der erhobenen Antidumpingzölle beantragen, wenn nachgewiesen wird, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Antidumpingzölle entrichtet wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende Antidumpingzoll ist.
- (2) Zur Erstattung von Antidumpingzöllen stellt der Einführer einen Antrag an die Kommission. Der Antrag wird über den Mitgliedstaat (in Österreich Bundesministerium für Finanzen) übermittelt, in dessen Gebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag der zu erhebenden endgültigen Zölle von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt wurde, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss über die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll erging. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich diesen Antrag.
- (3) Ein Antrag auf Erstattung gilt nur als hinreichend durch Beweise begründet, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Antidumpingzöllen und alle Zollbelege für die Berechnung und Entrichtung dieses Betrags enthält. Dazu gehören auch Nachweise zu den Normalwerten und den Preisen bei der Ausfuhr in die Union während eines repräsentativen Zeitraums für die Ausführer oder Hersteller, für die die Zölle gelten.

(4) Die Kommission entscheidet, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben werden sollte, und eine Erstattung gerechtfertigt ist.

1.8.2. Antrag bezüglich einer Auslaufüberprüfung (Abschnitt 1.7.1. Abs. 2)

(1) Tritt die Maßnahme im Anschluss an eine Untersuchung (Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme) außer Kraft, so werden alle ab der Einleitung der Untersuchung auf Waren in der Zollabfertigung erhobenen Zölle erstattet, sofern den nationalen Zollbehörden ein diesbezüglicher Antrag vorgelegt wird, und diese dem Antrag entsprechend den geltenden Zollvorschriften der Union über die Erstattung und den Erlass von Zöllen stattgeben. Die Erstattung schließt die Zahlung von Zinsen seitens der betreffenden Zollbehörden aus.

1.9. Umgehung

1.9.1. Umgehung/Montage

(1) Eine Ausweitung der Antidumpingzölle auf gleichartige Waren oder Teile dieser Ware aus Drittländern erfolgt bei Umgehung der geltenden Maßnahmen. Wenn zB eine Ware nur auf Grund eines Antidumpingzolls im Unionsbereich zusammengebaut wird, oder ein Fertigungsprozess stattfindet, handelt es sich um eine Umgehung.

(2) In diesen Fällen werden nach Einleitung eines Verfahrens den Zollbehörden Anweisungen gegeben, die Einführen zu kennzeichnen (zollamtlich zu erfassen nach [Art. 14 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#)) oder Sicherheiten zu verlangen.

(3) Waren, die von Unternehmen eingeführt werden, für die Befreiungen gelten, werden nicht zollamtlich erfasst und nicht mit Zöllen belegt. Diese Befreiungen werden durch einen Beschluss der Kommission gewährt und gelten für den darin festgelegten Zeitraum und zu den dort genannten Bedingungen.

1.10. Allgemeine Bestimmungen

1.10.1. Einhebung

(1) Vorläufige oder endgültige Antidumpingzölle werden durch Verordnung eingeführt. Diese Antidumpingzölle werden zusätzlich zu den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben; dh. Antidumpingzölle sind unabhängig vom jeweils anzuwendenden Zollsatz, auch dann, wenn zB eine Zollbegünstigung zur Anwendung kommt oder die Ware auf Grund von Aussetzungen, Kontingenzen, Freihandelsabkommen bzw. ex Tarif zollfrei sind, zu erheben.

(2) Im ÖGebrZT Band 2 sind die vorläufigen und endgültigen Antidumpingzölle in der Spalte **V/E** mit den Buchstaben **V** (vorläufig) und **E** (endgültig) angegeben.

(3) Verordnungen zur Einführung vorläufiger oder endgültiger Antidumpingzölle sowie Verordnungen und Beschlüsse zur Annahme von Verpflichtungen oder zur Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren sowie über Aussetzungen von Maßnahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(4) Die Antidumpingzollsätze mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen und Bedingungen sind sowohl in der TARIC-Datenbank als auch im ÖGebrZT, Band 2 enthalten.

(5) Wenn der Antidumpingzoll in der Höhe der Differenz zwischen einem Mindesteinfuhrpreis und dem niedrigeren "cif-Preis bzw. Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt" zu erheben ist, so kommt der Ermittlung des "cif-Preises bzw. Nettopreises frei Grenze der Union, unverzollt" besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen der Verzollung ein Reihengeschäft innerhalb der Union vorgelagert ist. In diesen Fällen ist für die Berechnung des Antidumpingzolls in der Anmeldung zusätzlich der genannte Preis anzugeben, auch wenn er für die Erhebung des normalen Drittlandszolls nicht relevant ist.

1.10.2. Ursprung

(1) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) enthalten sind, können in oder gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Wird anlässlich der Abfertigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen bzw. der Warenbeschau das angegebene Ursprungsland infolge konkreter Verdachtsmomente angezweifelt, oder wird auf ein anderes Ursprungsland als das in der Anmeldung erklärte hingewiesen oder ein anderes Ursprungsland festgestellt, so sind alle Maßnahmen anzuwenden, die das ermittelte Ursprungsland betreffen.

1.10.3. Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone

(1) Antidumpingzölle können auch auf gedumpfte Waren eingeführt werden, die in erheblichen Mengen auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden, wenn hierdurch der Wirtschaftszweig der Union geschädigt würde ([Art. 14a der Verordnung \(EU\) 2018/825](#)). Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Bedingungen für die Entstehung dieser Zölle sowie die Verfahren für die Mitteilung und Anmeldung der betreffenden Waren

und für die Zahlung dieser Zölle, einschließlich ihrer Erhebung, ihrer Erstattung und ihrem Erlass, festgelegt sind (Zollinstrument).

(2) Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) wird das in Absatz 1 genannte Zollinstrument umgesetzt und in Abschnitt 3 der vorliegenden Arbeitsrichtlinie dargestellt.

1.10.4. Zollamtliche Erfassung

(1) Ab Einleitung der Untersuchung und nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren wird auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. Die Einfuhren können auch auf Initiative der Kommission zollamtlich erfasst werden. Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

(2) Während des Vorunterrichtungszeitraums nach [Artikel 19a der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2018/825](#) erfasst die Kommission Einfuhren gemäß [Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2018/825](#) zollamtlich, es sei denn, sie verfügt über ausreichende Beweise im Sinne des [Artikels 5 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) dafür, dass die Anforderungen entweder des [Artikels 10 Absatz 4 Buchstabe c](#) oder des [Artikels 10 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) nicht erfüllt sind. Vor einer Entscheidung über eine zollamtliche Erfassung analysiert die Kommission insbesondere die Informationen, die sie auf Grundlage der Codes des Integrierten Tarifs der Europäischen Union (TARIC) erhoben hat, die sie gemäß [Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2018/825](#) für die Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, festgelegt hat.

(3) Mit Verordnung wird bekanntgegeben, in welcher Form die zollamtliche Erfassung beendet wird. Die zollamtliche Erfassung kann beendet werden, ohne dass eine Festsetzung des Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Importe vorgesehen wird. Weiters kann durch die Verordnung auch bestimmt werden, dass der Antidumpingzoll auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erheben ist.

(4) Die Zollämter haben nach Beendigung der zollamtlichen Erfassung die betreffenden erfassten (e-zoll) Importe für die mögliche nachträgliche Festsetzung der Abgaben zu ermitteln.

1.10.5. Monatliche Meldung

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Antidumpingzollbeträge. Wenn die Kommission eine Untersuchung nach [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) einleitet, legt sie für die Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, TARIC-Codes fest. Sobald die Untersuchung eingeleitet ist, verwenden die Mitgliedstaaten diese TARIC-Codes, wenn sie über die Einfuhren der Ware, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, berichten.

2. Subventionsübereinkommen

2.1. Grundsätze

2.1.1. Subvention

(1) Diese Verordnung enthält die Bestimmungen über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern. Ein Ausgleichszoll kann eingeführt werden, um eine Subvention auszugleichen, die mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, die Produktion, die Ausfuhr oder die Beförderung einer Ware gewährt wird, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Schädigung verursacht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt eine Ware als subventioniert, wenn unter bestimmten Voraussetzungen für sie eine anfechtbare Subvention gewährt wird.

(3) Eine Subvention liegt vor, wenn eine Regierung in dem Ursprungs- oder Ausfuhrland eine finanzielle Beihilfe leistet, irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung besteht und dadurch ein Vorteil gewährt wird.

2.1.2. Maßnahmen

Subventionen sind nur dann Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen, wenn es sich um spezifische Subventionen handelt, die in der gegenständlichen Verordnung definiert sind.

2.1.3. Berechnung

Die Höhe der anfechtbaren Subventionen wird für die Zwecke dieser Verordnung anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet, der für den untersuchten Subventionierungszeitraum festgestellt wird. Dieser Zeitraum ist in der Regel das letzte

Geschäftsjahr des Begünstigten, kann aber auch ein anderer Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor Einleitung der Untersuchung sein, für den zuverlässige finanzielle und sonstige relevante Angaben vorliegen.

2.2. Vorläufige Maßnahmen

2.2.1. Vorläufige Ausgleichszölle

- (1) Wird nach der Einleitung eines Verfahrens festgestellt, dass der eingeführten Ware anfechtbare Subventionen zugute kommen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Schädigung erforderlich sind, können vorläufige Ausgleichszölle eingeführt werden.
- (2) Bei äußerster Dringlichkeit und wenn ein umgehendes Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt wird, beschließt die Kommission innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Antrages, ob ein vorläufiger Ausgleichszoll einzuführen ist.

2.2.2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der vorläufigen Ausgleichszölle beträgt höchstens vier Monate.

2.2.3. Sicherheit

Vorläufige Ausgleichszölle sind in Form einer Sicherheitsleistung einzuheben. Diese Sicherheitsleistung ist eine Voraussetzung zur Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr in der Union.

2.3. Einführung endgültiger Ausgleichszölle

2.3.1. Festsetzung

- (1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, dass anfechtbare Subventionen und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und im Unionsinteresse ein Eingreifen erforderlich ist, so führt die Kommission nach dem in [Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) vorgesehenen Prüfverfahren einen endgültigen Ausgleichszoll mit Verordnung ein.
- (2) Sind bereits vorläufige Ausgleichszölle in Kraft, leitet die Kommission dieses Verfahren spätestens einen Monat vor dem Auslaufen dieser Zölle ein.
- (3) Ein Ausgleichszoll wird jeweils in der angemessenen Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren der Ware gleich welcher Herkunft eingeführt, sofern festgestellt wurde, dass für sie anfechtbare Subventionen gewährt werden, und dass sie eine Schädigung verursachen.

2.4. Zusatzcodes

2.4.1. Verpflichtungen

Abweichend vom Abschnitt 2.3.1. (3) werden niedrigere oder keine Ausgleichszölle festgesetzt, wenn sich ein Unternehmen entweder freiwillig verpflichtet seine Preise zu ändern bzw. die Ausfuhr bei Gewährung anfechtbarer Subventionen zu unterlassen oder den von der Kommission vorgeschlagenen Verpflichtungen unterwirft. In diesem Fall wird der Ausgleichszoll für jeden einzelnen Ausführer und/oder Hersteller festgesetzt.

2.4.2. Unternehmen

Weiters kann sich der Ausgleichszoll nur auf bestimmte Artikel von bestimmten Unternehmen (Herstellern) beschränken bzw. kann sich die Herstellung und das Ausführen der Ware von unterschiedlichen Unternehmen auf die Höhe auswirken.

2.4.3. Zusatzcode

Wird ein Ausgleichszoll (vorläufig oder endgültig) für Waren mit Ursprung in einem bestimmten Land eingeführt und stellt sich anlässlich des Überprüfungsverfahrens heraus, dass für bestimmte Hersteller oder Ausführer oder für bestimmte Produkte einzelner Unternehmer ein anderer Ausgleichszoll anzuwenden ist (Abschnitt 2.4.2.), drückt sich dieser Umstand in den zugeteilten Zusatzcodes aus.

2.4.4. Codierung in der Anmeldung

Diese vierstelligen Zusatzcodes werden nach Einführung der Maßnahmen unverzüglich in die TARIC-Datenbank integriert und sind auch im ÖGebrZT im Band 2 enthalten. Diese Zusatzcodes sind in der Anmeldung im Feld 33 im dritten Unterfeld zu codieren.

2.4.5. Bedingungen für die Begünstigung

Bei den im Rahmen von Verpflichtungen gewährten Begünstigungen ist jedoch zu beachten, dass bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen sind. Wesentlich ist, dass das begünstigte Unternehmen (Erzeuger, Ausführer) in den betreffenden Abfertigungsunterlagen (zB Rechnung) genannt wird und die Bezeichnung des Unternehmens der betreffenden Verordnung exakt entspricht. Weiters könnten zusätzliche Bedingungen in der Verordnung gefordert werden:

- Vorlage einer Verpflichtungsrechnung
und/oder
- Einhaltung einer direkten Fakturierung bzw. eines direkten Versandes.

2.4.5.1. Verpflichtungsrechnung

Für die Anwendung einer Ermäßigung bzw. Befreiung eines Antisubventionszolls kann die Vorlage einer Verpflichtungsrechnung gefordert werden. Diese Verpflichtungsrechnung muss alle Elemente sowie Information im Sinne der betreffenden Verordnung enthalten. So ist diese Verpflichtungsrechnung (abhängig von der entsprechenden Verordnung) von der zuständigen Person des Unternehmens zu unterzeichnen. Diese kann auch eine Mittelperson in einem anderen Staat sein, jedoch muss die Ware vom begünstigten Unternehmen hergestellt worden sein.

Grundsätzliche Handhabung einer Verpflichtungsrechnung:

- Die Vorlage einer Verpflichtungsrechnung in Original ist nicht erforderlich.
- Eine Verpflichtungsrechnung kann in Deutsch, Englisch oder Französisch vorgelegt werden (Übersetzung kann verlangt werden).
- Bei einer "Waren-Kennnummer (product reporting code number/PRC)" oder "Warenkontrollnummer (Product Code Number/PCN)" reicht die Angabe einer solchen Nummer; die Richtigkeit muss nicht geprüft werden.
- Ist ein "Name" anzugeben, muss dieser auch lesbar sein; ist eine erforderliche "Unterschrift" nicht lesbar, muss aus dem Namen ersichtlich sein, wer unterschrieben hat.
- Ist die "Funktion" zB eines Bevollmächtigten anzugeben, muss diese "grundsätzlich" auch angegeben sein; die Richtigkeit oder die Vollmacht muss aber nicht geprüft werden.

2.5. Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls

(1) Ist ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt worden und wird endgültig festgestellt, dass anfechtbare Subventionen und eine Schädigung vorliegen, so beschließt die Kommission, unabhängig davon, ob ein endgültiger Ausgleichszoll einzuführen ist, in welcher Höhe der vorläufige Ausgleichszoll endgültig zu vereinnahmen ist.

(2) Ist der endgültige Ausgleichszoll höher als der vorläufige Ausgleichszoll, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

(3) Ist der endgültige Ausgleichszoll gleich hoch oder niedriger als der vorläufige Ausgleichszoll, so wird der Ausgleichszoll neu berechnet. Der Differenzbetrag wird freigegeben.

(4) In der Verordnung über die endgültigen Maßnahmen ist die Vorgangsweise über die vorläufigen Ausgleichszölle (Freigabe, teilweise Freigabe, endgültige Vereinnahmung der Sicherheiten in voller Höhe, bis zu einer bestimmten Höhe usw.) festgelegt.

(5) Wird vor Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer kein Vorschlag für endgültige Ausgleichsmaßnahmen dem Rat unterbreitet, oder stimmt der Beratende Ausschuss dem von der Kommission unterbreitenden Vorschlag nicht zu, treten die vorläufigen Ausgleichszölle außer Kraft und die Sicherheitsleistungen sind freizugeben.

(6) Entsprechend Artikel 105 Abs. 2 UZK ist ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll spätestens zwei Monate nach dem Tag buchmäßig zu erfassen, an dem die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.

2.5.1. Rückwirkung

Im Fall der Verletzung oder Rücknahme von Verpflichtungen können endgültige Zölle auf Waren erhoben werden, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, sofern die Einfuhren zollamtlich erfasst wurden.

2.6. Geltungsdauer

2.6.1. Überprüfung

(1) Eine Ausgleichsmaßnahme bleibt nur solange und in dem Umfang in Kraft, wie dies notwendig ist, um die schädigenden anfechtbaren Subventionen unwirksam zu machen.

(2) Eine endgültige Ausgleichsmaßnahme tritt fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Datum des Abschlusses der letzten Überprüfung außer Kraft, die sowohl die Subventionierung als auch die Schädigung betraf, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, dass die Subventionierung und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Eine solche Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme wird von der Kommission von sich aus oder auf einen Antrag hin eingeleitet.

2.7. Erstattung

2.7.1. Antrag bezüglich Dumpingspanne

(1) Ein Einführer kann die Erstattung der erhobenen Ausgleichszölle beantragen, wenn nachgewiesen wird, dass die Höhe der anfechtbaren Subventionen, auf deren Grundlage die

Ausgleichszölle entrichtet wurden, beseitigt oder soweit verringert worden ist, dass sie niedriger als der geltende Ausgleichszoll ist.

(2) Zur Erstattung von Ausgleichszöllen stellt der Einführer einen Antrag an die Kommission. Der Antrag wird über den Mitgliedstaat (in Österreich Bundesministerium für Finanzen) übermittelt, in dessen Gebiet die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag der zu erhebenden endgültigen Zölle von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgesetzt wurde, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss über die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll erging. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich diesen Antrag.

(3) Ein Antrag auf Erstattung gilt nur als hinreichend durch Beweise begründet, wenn er genaue Angaben über den Betrag der beantragten Erstattung von Ausgleichszöllen und alle Zollbelege für die Berechnung und Entrichtung dieses Betrags enthält. Dazu gehören auch Nachweise zur Höhe der anfechtbaren Subventionen während eines repräsentativen Zeitraums für die Ausführer oder Hersteller, für die die Ausgleichszölle gelten.

(4) Die Kommission entscheidet, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben werden sollte, und eine Erstattung gerechtfertigt ist.

2.7.2. Antrag bezüglich einer Auslaufüberprüfung (Abschnitt 2.6.1. Abs. 2)

(1) Tritt die Maßnahme im Anschluss an eine Untersuchung (Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme) außer Kraft, so werden alle ab der Einleitung der Untersuchung auf Waren in der Zollabfertigung erhobenen Zölle erstattet, sofern den nationalen Zollbehörden ein diesbezüglicher Antrag vorgelegt wird und diese dem Antrag entsprechend den geltenden Zollvorschriften der Union über die Erstattung und den Erlass von Zöllen stattgeben. Die Erstattung schließt die Zahlung von Zinsen seitens der betreffenden Zollbehörden aus.

2.8. Umgehung

2.8.1. Umgehung/Montage

(1) Eine Ausweitung der Ausgleichszölle auf gleichartige Waren oder Teile dieser Ware aus Drittländern erfolgt bei Umgehung der geltenden Maßnahmen. Wenn zB eine Ware nur auf Grund eines Ausgleichszolls im Unionsbereich zusammengebaut wird, oder ein Fertigungsprozess stattfindet, handelt es sich um eine Umgehung.

(2) In diesen Fällen werden nach Einleitung eines Verfahrens den Zollbehörden Anweisungen gegeben, die Einfuhren zu kennzeichnen (zollamtlich zu erfassen) oder Sicherheiten zu verlangen.

(3) Waren, die von Unternehmen eingeführt werden, für die Befreiungen gelten, werden nicht zollamtlich erfasst und nicht mit Zöllen belegt. Diese Befreiungen werden durch einen Beschluss der Kommission gewährt und gelten für den darin festgesetzten Zeitraum und unter den darin festgesetzten Bedingungen.

2.9. Allgemeine Bestimmungen

2.9.1. Einhebung

(1) Vorläufige oder endgültige Ausgleichszölle werden durch Verordnung eingeführt. Diese Ausgleichszölle werden zusätzlich zu den Zöllen, Steuern und anderen normalerweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben; dh. Ausgleichszölle sind unabhängig vom jeweils anzuwendenden Zollsatz, auch dann, wenn zB eine Zollbegünstigung zur Anwendung kommt oder die Ware auf Grund von Aussetzungen, Kontingenzen, Freihandelsabkommen bzw. ex Tarif zollfrei sind, zu erheben.

(2) Im ÖGebrZT Band 2 sind die vorläufigen und endgültigen Ausgleichszölle in der Spalte **V/E** mit den Buchstaben **V** (vorläufig) und **E** (endgültig) angegeben.

(3) Die Verordnungen zur Einführung vorläufiger oder endgültiger Ausgleichszölle und die Verordnungen und Beschlüsse zur Annahme von Verpflichtungen, zur Einstellung von Untersuchungen oder Verfahren sowie über Aussetzungen von Maßnahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(4) Die Ausgleichzollsätze mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen und Bedingungen sind sowohl in der TARIC-Datenbank als auch im ÖGebrZT, Band 2 enthalten.

(5) Wenn der Augleichszoll in der Höhe der Differenz zwischen einem Mindesteinfuhrpreis und dem niedrigeren "cif-Preis bzw. Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt" zu erheben ist, so kommt der Ermittlung des "cif-Preises bzw. Nettopreises frei Grenze der Union, unverzollt" besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen der Verzollung ein Reihengeschäft innerhalb der Union vorgelagert ist. In diesen Fällen ist für die Berechnung des Ausgleichszolls in der Anmeldung zusätzlich der genannte Preis anzugeben, auch wenn er für die Erhebung des normalen Drittlandszolls nicht relevant ist.

2.9.2. Ursprung

(1) Besondere Bestimmungen, insbesondere über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, wie sie in der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) enthalten sind, können in oder gemäß dieser Verordnung festgelegt werden.

(2) Wird anlässlich der Abfertigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen bzw. der Warenbeschau das angegebene Ursprungsland infolge konkreter Verdachtsmomente angezweifelt, oder wird auf ein anderes Ursprungsland als das in der Anmeldung erklärte hingewiesen oder ein anderes Ursprungsland festgestellt, so sind alle Maßnahmen anzuwenden, die das ermittelte Ursprungsland betreffen.

2.9.3. Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszone

(1) Ausgleichszölle können auch auf subventionierte Waren eingeführt werden, die in erheblichen Mengen auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden, wenn hierdurch der Wirtschaftszweig der Union geschädigt würde ([Art. 24a Verordnung \(EU\) 2018/825](#)). Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Bedingungen für die Entstehung dieser Zölle sowie die Verfahren für die Mitteilung und Anmeldung dieser Waren und für die Zahlung dieser Zölle, einschließlich ihrer Erhebung, ihrer Erstattung und ihrem Erlass, festgelegt sind (Zollinstrument).

(2) Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) wird das in Absatz 1 genannte Zollinstrument umgesetzt und in Abschnitt 3. der vorliegenden Arbeitsrichtlinie dargestellt.

2.9.4. Zollamtliche Erfassung

(1) Ab Einleitung der Untersuchung und nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, so dass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren wird auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen, der ausreichende Beweise für die Rechtfertigung dieser Maßnahme enthält. Die Einfuhren können auch auf Initiative der Kommission zollamtlich erfasst werden. Die zollamtliche Erfassung wird durch eine Verordnung eingeführt, in der der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Die Einfuhren dürfen nicht länger als neun Monate zollamtlich erfasst werden.

(2) Während des Vorunterrichtungszeitraums nach [Artikel 29a der Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2018/825](#) erfasst die Kommission Einfuhren gemäß [Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2018/825](#) zollamtlich, es sei denn, sie verfügt über ausreichende Beweise im Sinne des [Artikels 10 der](#)

Verordnung (EU) 2016/1037 dafür, dass die Anforderungen entweder des Artikels 16 Absatz 4 Buchstabe c oder des Artikels 16 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1037 nicht erfüllt sind. Vor einer Entscheidung über eine zollamtliche Erfassung analysiert die Kommission insbesondere die Informationen, die sie auf Grundlage der Codes des Integrierten Tarifs der Europäischen Union (TARIC) erhoben hat, die sie gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 idF der Verordnung (EU) 2018/825 für die Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, festgelegt hat.

(3) Mit Verordnung wird bekanntgegeben, in welcher Form die zollamtliche Erfassung beendet wird. Die zollamtliche Erfassung kann beendet werden, ohne dass eine Festsetzung des Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Importe vorgesehen wird. Weiters kann durch die Verordnung auch bestimmt werden, dass der Antidumpingzoll auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erheben ist.

(4) Die Zollämter haben nach Beendigung der zollamtlichen Erfassung die betreffenden erfassten (e-zoll) Importe für die mögliche nachträgliche Festsetzung der Abgaben zu ermitteln.

2.9.5. Monatliche Meldung

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission monatlich über den Einfuhrhandel bei Waren, die Gegenstand von Untersuchungen und von Maßnahmen sind, und über die gemäß dieser Verordnung vereinnahmten Ausgleichszollbeträge. Wenn die Kommission eine Untersuchung nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/1037 einleitet, legt sie für die Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, TARIC-Codes fest. Sobald die Untersuchung eingeleitet ist, verwenden die Mitgliedstaaten diese TARIC-Codes, wenn sie über Einfuhren der Ware, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, berichten.

3. Zollinstrument für den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone

3.1. Grundsatz

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/825 sollte die Kommission die Anwendung und Vereinnahmung von Antidumping- und Ausgleichszöllen auf den Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder die von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) festgelegten ausschließlichen Wirtschaftszone ausdehnen, wenn die Ware, die Gegenstand von Maßnahmen ist, an der jeweiligen Örtlichkeit zum Zwecke der Exploration oder Gewinnung von nicht lebenden Naturressourcen aus dem Meeresboden und dem Meeresgrund oder zur Energieerzeugung durch Wasser, Strömung und Wind genutzt

wird, und wenn die Ware, die Gegenstand von Maßnahmen ist, dabei in erheblichen Mengen verbraucht wird.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Bedingungen für die Entstehung dieser Zölle sowie die Verfahren für die Mitteilung und Anmeldung der betreffenden Waren und für die Zahlung dieser Zölle, einschließlich ihrer Erhebung, ihrer Erstattung und ihrem Erlass, festgelegt sind (Zollinstrument). Siehe dazu auch die Abschnitte 1.10.3. und 2.9.3 der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

3.2. Gegenstand

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) werden die Bedingungen für die Erhebung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen für Waren festgelegt, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats verbracht werden, sowie die Verfahren in Bezug auf die Mitteilung und Anmeldung solcher Waren und die Entrichtung von Zöllen, sofern für diese Waren Folgendes gilt:

- a) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens oder
- b) eine Durchführungsverordnung der Kommission zur zollamtlichen Erfassung von Einfuhren oder
- c) eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls.

3.3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) geltend folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Zollbehörden“ sind die für die Anwendung dieser Verordnung und der in [Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) festgelegten zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten;
- (2) „Festlandsockel“ ist ein Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;
- (3) „ausschließliche Wirtschaftszone“ ist die ausschließliche Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, die von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen als ausschließliche Wirtschaftszone ausgewiesen wurde;

(4) „betroffene Ware“ ist eine Ware, für die Folgendes gilt:

- a) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens oder
- b) eine Durchführungsverordnung der Kommission zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder
- c) eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls;

(5) „Erklärung zum Erhalt“ ist die Handlung, durch die der Empfänger in der vorgeschriebenen Art und Weise den Erhalt der betroffenen Ware auf einer künstlichen Insel, einer festen oder schwimmenden Einrichtung oder einer anderen Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats anhand von Datenelementen angibt, die für die Erhebung des zu entrichtenden Antidumping- und/oder Ausgleichszolls oder für die Erfüllung der Berichterstattungs- und/oder Erfassungspflichten nach einem in Artikel 1 Buchstabe a oder b genannten Akt erforderlich sind;

6) „Schuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den für die betroffene Ware geltenden Betrag der Antidumping- und/oder Ausgleichszölle zu entrichten;

(7) „Empfänger“ ist der Halter einer Lizenz oder einer Zulassung für die Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats, der die betroffene Ware auf einer künstlichen Insel, einer festen oder schwimmenden Einrichtung oder einer anderen Struktur auf diesem Festlandsockel oder in dieser ausschließlichen Wirtschaftszone erhält oder für deren Erhalt Vorkehrungen getroffen hat;

(8) „Zollschuldner“ ist eine zur Erfüllung der Schuld verpflichtete Person.

3.4. Erklärung zum Erhalt

3.4.1. Grundsatz

(1) Der Erhalt einer betroffenen Ware auf einer künstlichen Insel, einer festen oder schwimmenden Einrichtung oder einer anderen Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaates wird vom Empfänger anhand einer Erklärung zum Erhalt gemeldet. Diese Erklärung ist grundsätzlich unter Verwendung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung abzugeben. In Österreich ist die Erklärung zum Erhalt papiermäßig mittels Formular abzugeben.

3.4.2. Papierformular, Abgabe und Frist

(1) Die Erklärung zum Erhalt ist in Österreich mittels [Formular ZA 300](#) unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der betroffenen Ware, beim zuständigen Zollamt abzugeben:

a) wird die betroffene Ware aus dem Zollgebiet der Union verbracht bei dem Zollamt des Mitgliedstaats, in dem die Wiederausfuhranmeldung angemeldet oder die Wiederausfuhrmitteilung oder die summarische Ausgangsanmeldung registriert wird;

(b) wird die betroffene Ware nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht, bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, zu dem der Festlandsockel oder die ausschließliche Wirtschaftszone gehört (Österreich ist davon nicht betroffen).

(2) Das [Formular ZA 300](#) (Original für die Zollbehörde, Kopie für den Empfänger) kann in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen aufgerufen werden.

(3) Der Empfänger gibt das [Formular ZA 300](#) im Original und als Kopie mit den entsprechenden Belegen zu den im Formular angegebenen Datenelementen beim zuständigen Zollamt ab.

Die Datenelemente im [Formular ZA 300](#) entsprechen den Angaben in Teil II des Anhangs der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) (Abschnitt 5. Anhang I der vorliegenden Arbeitsrichtlinie).

(4) Der Eingang der Erklärung des Erhalts ist vom Zollamt zu überwachen (siehe auch Abschnitt 3.5.2.)

3.4.3. Behandlung der Erklärung zum Erhalt durch das Zollamt

(1) Das Original der Erklärung zum Erhalt verbleibt beim Zollamt.

(2) Der Empfänger erhält die Kopie von Zollamt zurück, sobald dieses die Erklärung zum Erhalt registriert und den Erhalt bestätigt hat.

3.4.4. Erklärung zum Erhalt und zollamtliche Erfassung

(1) Die Zollämter verwenden die Angaben der Erklärung zum Erhalt für die zollamtliche Erfassung.

(2) Nähere Bestimmungen zur zollamtlichen Erfassung finden sich in den Abschnitten 1.10.4. und 2.9.4. dieser Arbeitsrichtlinie.

3.4.5. Erklärung zum Erhalt und monatliche Meldung

- (1) Die Mitgliedstaaten verwenden die Angaben der Erklärung zum Erhalt für ihre monatlichen Berichterstattungspflichten gegenüber der Kommission.
- (2) Die Erklärung zum Erhalt ist von den Zollämtern unverzüglich via E-Mail an den Postkorb des „Competence Centers für Gewerblichen Rechtsschutz und FINDOK“ zu übermitteln.

3.5. Schuld

3.5.1 Grundsätze

- (1) Zu einer Schuld führt:
 - a) die Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung, einer Wiederausfuhrmitteilung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung für die betroffene Ware, was auch veredelte Waren aus der Überführung der betroffenen Ware in die aktive Veredelung nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) einschließt, die aus dem Zollgebiet der Union auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats der Union verbracht wurde;
 - b) der Erhalt der betroffenen Waren, die von außerhalb des Zollgebiets der Union auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats der Union verbracht wurde.
- (2) In den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fällen entsteht die Zollschuld bei der Annahme der Wiederausfuhranmeldung oder der Registrierung der Wiederausfuhranmeldung oder der summarischen Ausgangsanmeldung.
In den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen entsteht die Zollschuld bei Erhalt der betroffenen Waren.
- (3) Der Schuldner ist der Empfänger.

Liegen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Wiederausfuhranmeldung, Wiederausfuhrmitteilung oder summarischen Ausgangsanmeldung oder der in Absatz 4 genannten Erklärung zum Erhalt Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Antidumping- und/oder Ausgleichszölle ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Schuldner, die die für die Anmeldung oder Mitteilung erforderlichen Angaben liefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

Sind mehrere Personen zur Entrichtung des einer Schuld entsprechenden Antidumping- und/oder Ausgleichszollbetrags verpflichtet, so habe sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieses Betrags einzustehen.

(4) Der Empfänger gibt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der betroffenen Ware eine Erklärung zum Erhalt ab. [Artikel 3 Absätze 2, 3, und 4 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) finden Anwendung.

(5) Die Schuld entsteht an dem Ort, an dem die Erklärung zum Erhalt abgegeben wurde, oder an dem Ort, an dem sie hätte abgeben werden müssen, wurde sie nicht nach [Artikel 3 Absatz 2](#) oder [Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) abgegeben.

3.5.2. Dokumentenartencode

(1) Bei der Ausfuhr ist im Feld 44 einer der zutreffenden Dokumentenartencodes (Y200 bis Y222) anzugeben. Die Codierungen können den aktuellen [e-Zoll Codelisten](#) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen entnommen werden.

(2) Der Eingang der Erklärung zum Erhalt ist vom Zollamt zu überwachen (siehe auch Abschnitt 3.4.2).

3.5.3. Berechnung des Antidumping- und/oder Ausgleichszolls

(1) Der zu entrichtende Antidumping- und/oder Ausgleichszoll wird sinngemäß nach den Regeln der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) für die Berechnung des zu entrichtenden Einfuhrzolls ermittelt, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Schuld in Bezug auf die betroffene Ware für die betroffene Ware galt.

(2) Wurde eine betroffene Ware in die aktive Veredelung gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) überführt, erfolgt die Bemessung der Schuld für die aus der betroffenen Ware veredelten Waren, die auf den Festlandsockel oder in die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats wiederausgeführt werden, auf der Grundlage der Zolleinreichung, das Zollwerts, der Menge, der Art und des Ursprungs der betroffenen Ware, die zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der betroffenen Ware in die aktive Veredelung übergeführt wurde.

3.5.4. Mitteilung, Erhebung, Entrichtung, Erstattung, Erlass und Erlöschen der Zollschuld sowie Sicherheitsleistung

Für die Zwecke der Mitteilung, Erhebung, Entrichtung, Erstattung, des Erlasses und des Erlöschens der Zollschuld sowie für die Zwecke der Sicherheitsleistung gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der Kapitel 2, 3 und 4 des Titels III der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#)

4. Rechtsquellen

[Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. Nr. L 176 vom 30.06.2016 S. 21

[Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. Nr. L 176 vom 30.06.2016 S. 55

[Verordnung \(EU\) 2018/825](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der [Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. Nr. L 143 vom 07.06.2018 S. 1

[Verordnung \(EU\) 2017/2321](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zu Änderung des [Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der [Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2017 S. 1

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/1131](#) der Kommission vom 2. Juli 2019 zur Einführung eines Zollinstruments für die Durchführung von [Artikel 14a der Verordnung \(EU\) 2016/1036](#) des Europäischen Parlaments und des Rates und [Artikel 24a der Verordnung \(EU\) 2016/1037](#) des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 179 vom 3.7.2019 S. 12

5. Anhang I – Teil II Formular nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1131

Vorderseite

TEIL II														
Formular														
EUROPÄISCHE UNION														
Erklärung zum Erhalt														
<p>(Artikel 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1131 der Kommission vom 2. Juli 2019 zur Einführung eines Zollinstruments für die Durchführung von Artikel 14a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 24a der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates)</p>														
Original für die zuständige Zollbehörde	<p>1. Empfängeridentifikationsnummer (Name, Anschrift und EORI-Nummer des Empfängers)</p>													
	<p>2. Angemeldete betroffene Ware</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Warencode — TARIC-Code (und gegebenenfalls TARIC-Zusatzcode)</th> <th style="width: 25%;">Code des Ursprungslands und/oder, falls zutreffend (¹), Code des Versendungslands</th> <th style="width: 15%;">Roh- und Eigenmasse</th> <th style="width: 15%;">In besonderer Maßeinheit ausgedrückte Menge (falls zutreffend)</th> <th style="width: 10%;">Bezeichnung der betroffenen Ware</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>					Warencode — TARIC-Code (und gegebenenfalls TARIC-Zusatzcode)	Code des Ursprungslands und/oder, falls zutreffend (¹), Code des Versendungslands	Roh- und Eigenmasse	In besonderer Maßeinheit ausgedrückte Menge (falls zutreffend)	Bezeichnung der betroffenen Ware				
Warencode — TARIC-Code (und gegebenenfalls TARIC-Zusatzcode)	Code des Ursprungslands und/oder, falls zutreffend (¹), Code des Versendungslands	Roh- und Eigenmasse	In besonderer Maßeinheit ausgedrückte Menge (falls zutreffend)	Bezeichnung der betroffenen Ware										
<p>3. Zuständiger Mitgliedstaat (siehe Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4)</p>														
<p>4. Nummer(n) der auf diese Erklärung anwendbaren Verordnung(en) oder Einleitungsbekanntmachung(en)</p>														
<p>Geltende Maßnahme (bitte ankreuzen):</p>														
<p><input type="checkbox"/> Antidumping-/Ausgleichszollstatistik</p> <p><input type="checkbox"/> Einleitungsbekanntmachung</p> <p><input type="checkbox"/> Zollamtliche Erfassung</p> <p><input type="checkbox"/> Vorläufiger Antidumpingzoll</p> <p><input type="checkbox"/> Vorläufiger Ausgleichszoll</p> <p><input type="checkbox"/> Endgültiger Antidumpingzoll</p> <p><input type="checkbox"/> Endgültiger Ausgleichszoll</p>														
<p>5. Nettopreis frei Grenze des Festlandsockels oder der ausschließlichen Wirtschaftszone</p>														

Rückseite

ORIGINAL

6.	Berechnung des zu entrichtenden Antidumping- und/oder Ausgleichszolls (falls zutreffend)		
7.	Datum des Erhalts der betroffenen Ware und gegebenenfalls MRN		
8.	Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Bezugnahmen (im Falle des Verkaufs der betroffenen Ware ist eine Rechnung beizufügen)		
9.	Datum	Name des Empfängers	Unterschrift des Empfängers
<p>(<input type="checkbox"/> In Fällen, in denen Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen nach einer Umgehungsuntersuchung auf Waren ausgeweitet wurden, die aus einem anderen als dem Land versandt werden, das von den Maßnahmen betroffen ist.</p>			

NUR VON DER ZOLLBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

Anmerkungen der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaats			
Datum des Eingangs der Erklärung zum Erhalt und Registrierungsnummer			
<input type="checkbox"/> Rechnung für die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes oder Verpflichtungsrechnung vorhanden (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Erfüllung des Mindesteinfuhrpreises (MEP), der als Schwellenwert für die Ermäßigung/Befreiung von Antidumping- bzw. Ausgleichszöllen festgelegt ist (bitte ankreuzen)			
Sonstige Anmerkungen			
Datum	Name	Unterschrift	Stempel/Adresse

Anmerkungen:

Der Text auf der Kopie der Erklärung zum Erhalt hat folgendermaßen zu lauten:

Kopple

für den Empfänger".